

Der Gemeinderat beschließt gem. Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) folgende Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates Wörth (Geschäftsordnung – GeschO):

§ 1

Die Geschäftsordnung des Gemeinderates Wörth (Geschäftsordnung – GeschO) vom 07.05.2020, zuletzt geändert am 09.04.2025, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 3 erhält die Nr. 2 folgenden Wortlaut:

2. Projektausschuss

Der Projektausschuss ist zuständig für die Abwicklung des ihm jeweils bei Bedarf übertragenen Projektes auf Grundlage der vom Gemeinderat freigegebenen Gesamtkostenschätzung bzw. Gesamtkostenberechnung, gestaffelt nach Bauabschnitten. Über Abweichungen von der Kostenschätzung bzw. Kostenberechnung, die zu einer Erhöhung des freigegebenen Gesamtbudgets führen, entscheidet der Gemeinderat.

Dem Projektausschuss werden alle Entscheidungsbefugnisse übertragen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Projekt stehen. Beginn und Ende eines Projekts legt der Gemeinderat jeweils durch einfachen Beschluss fest.

Außerhalb von Projekten hat der Projektausschuss keine Befugnisse. Seine Tätigkeit ruht in diesen Zeiträumen.

Die Niederschriften über die Sitzungen des Projektausschusses sind dem Gemeinderat in der darauffolgenden Gemeinderatssitzung über das Ratsinformationssystem zur Kenntnis zu geben.

Der Gemeinderat behält sich vor, Entscheidungen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Projekt von Fall zu Fall an sich zu ziehen.

Die Übertragungsverbote nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO bleiben unberührt. Ebenso das Reklamationsrecht nach Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO.

§ 2

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hörlkofen, den 13.08.2025
Gemeinde Wörth


Thomas Gneißl
Erster Bürgermeister

